

beigeführten Schulden in einem Zeitraume zu tilgen, der an und für sich allerdings als Regel angesehen werden muß. Wenn nun aber diese letztere Erwägung mich zwar bestimmt hat, der Deputation beizutreten, so bleibt mir dabei doch immer noch der Wunsch, wenn unvorhergesehene günstige Umstände den Staat in den Stand setzen sollten, seine Schuld in einem kürzeren Zeitraume zu tilgen, als der ist, der nach den Ansichten der Deputation erfordert würde, daß man von diesen Umständen Gebrauch mache und die Zeit, welche zur Schuldentilgung bestimmt ist, so sehr als thunlich verkürze.

Präsident: Die Kammer hat den Antrag des Secretair Harß vernommen; er ging dahin, es möge am Schlusse die Klausel beigefügt werden, daß, wenn günstige Fälle eintreten, der Tilgungsfonds selbst erhöht werden könnte, also die Klausel auf Zulässigkeit der Vermehrung.

Secr. Harß: Der Vorschlag befindet sich auf S. 193. des Planes §. 5., wo es heißt: „unter dem Vorbehalte, künftig denselben, insoweit es die Umstände rathsam machen sollten, zu erhöhen.“

Staatsminister v. Beschau: Die Regierung hat allerdings die Absicht, diesen Tilgungsplan, sobald darüber eine vollständige Vereinigung der Ständeversammlung stattgefunden haben wird, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wie es schon früher geschehen. Sie hat unter Nr. 5. des Planes ausdrücklich ausgesprochen, diesen Tilgungsfonds künftig, insoweit es die Umstände rathsam machen, zu erhöhen. Es sind nämlich neuerlich bisweilen Zweifel darüber entstanden, ob ohne einen solchen Vorbehalt eine vermehrte Abzahlung eintreten könne. Nach der Bekanntmachung vom 7. Juli 1830 wurde den Gläubigern die Versicherung gegeben, daß ein Tilgungsfonds von 1 Procent festgesetzt werden sollte. Erklärt sich nun die Kammer mit dem Punkte, welcher in dem Plan enthalten ist, unter Vorbehalt dessen, was sich durch den zu fassenden Beschluß modifiziren dürfte, einverstanden, so wird auch dieser Punkt mit entschieden.

Secr. Harß: Ich habe bloß eine solche Erklärung gewünscht; sie ist erfolgt, und nach den von dem Herrn Minister gemachten Aeußerungen scheint sich mein Antrag zu erledigen, da er ohnehin erfüllt wird.

Präsident: Ich hatte es auch so genommen, weil es in der Sache liegt.

Referent Bürgermeister Schill: Die Deputation ist gleicher Ansicht gewesen, als man in Hinsicht der Quote der Tilgungssumme statt  $1\frac{1}{2}$  Procent 1 Procent mit Zinsenzuschlag festsetzte.

Bürgermeister Ritterstädt: Nach den Bemerkungen des Herrn Staatsministers würde nun die Frage sein, ob es nicht nöthig sei, daß man das ausdrückliche Einverständnis mit dem Tilgungsplan erkläre.

Vicepräsident D. Deutrich: Ich glaube, es ist nicht nöthig, weil der Tilgungsplan nur diejenigen Veränderungen erleiden würde, welche sich darauf beziehen, daß statt  $1\frac{1}{2}$  p. C. ohne Zuschlag der Zinsen 1. p. C. mit diesem Zuschlag für den

Tilgungsfonds festgesetzt werden soll, dagegen würde der übrige Inhalt bleiben, deshalb hat auch die Deputation Nichts weiter gegen denselben zu erinnern gehabt.

D. Großmann: Ich sollte meinen, das Schweigen von Seiten der Stände könnte für das Publikum als zweideutig erscheinen. Es ist ein argumentum a tuto hier bestimmt von Seiten der Stände zu geben.

Secr. v. Zedtwitz: Nach dem Deputations-Berichte habe ich geglaubt, daß auch die Genehmigung des Planes selbst erfolgen sollte, da es am Schlusse des Deputations-Berichts heißt: „empfiehlt der Kammer diesen Plan zur Annahme“; also: daß zwar nicht  $1\frac{1}{2}$  p. C. sondern nur 1. p. C. als Tilgungsfonds festgesetzt, jedoch die übrigen Bedingungen angenommen werden sollen.

Vicepräsident D. Deutrich: Man könnte vielleicht diesen Vorbehalt mit in die Frage aufnehmen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich kann gerade diesen Punkt nicht für so wichtig halten, weil die Hauptsache die ist, daß die Stände, so viel bezahlt werden soll, bewilligen. Und da was darauf bezahlt werden soll, so ist das ebenfalls ein Punkt, worüber wir abstimmen wollen.

Vicepräsident D. Deutrich: Durch die Erklärung, daß dem letzten Satz in der 5. §. des Tilgungsplans von der Kammer beigetreten werde, würde die Sache erledigt sein.

Staatsminister v. Beschau: Würde nicht, da der Schuldentilgungsplan sich in mehreren Punkten allerdings abändern dürfte, die Frage so zu stellen sein: Ob die Kammer sich mit demselben unter den durch die gefaßten Beschlüsse nothwendig gemachten Modifikationen einverstanden erkläre?

Präsident: Wenn es nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen eigentlich zur Erhaltung eines soliden Staatskredits schon ausreichend erscheint, nur 1 p. C. und zwar ohne Zinsenzuschlag festzusetzen, so ist nach meiner Ansicht es um so mehr mit Dank zu erkennen, daß die Staatsregierung auf  $1\frac{1}{2}$  p. C. ihr Absehen gerichtet hat, und dies um so mehr, als sie dann die Ansichten des ständischen Ausschusses berücksichtigte. Wenn nun aber auch diese Ansicht von dem ständischen Ausschuss und von der hohen Staatsregierung ausgehend auch von der zweiten Kammer Anerkennung fand, so kann ich dennoch nicht umhin, dem, was die Deputation, der ich dafür von ganzem Herzen verbunden bin, gesagt hat, vollständig beizutreten, und zwar aus folgenden Gründen. Es ist an einem andern Orte gesagt, daß der Sächsische Staatskredit ein werthvolles Vermächtniß aus frühern Zeiten sei. Dies ist vollkommen richtig, und dieses Vermächtniß ist hervorgegangen aus der großen Sorgfalt, aus den gewissenhaften Grundsätzen, die man angewendet, und aus der Methode, mit welcher man dabei verfahren hat. Ich halte daher auch den Grundsatz fest, daß man, was sich einmal bewährte, nicht wegwerfe, wenn man nicht ganz bestimmt, etwas Besseres an die Stelle setzen kann. Ich bin darum ganz dafür, daß man das Deputations-Gutachten annehme; weil die Methode, die sie vorschlägt, diejenige ist, die früher in Anwendung gekommen, nämlich die Methode, einen gewissen Til-